

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 151 (1985)

**Heft:** 2

**Artikel:** 150 Jahre Kantonale Offiziersgesellschaft Zürich

**Autor:** Lang, Robert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-56402>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 150 Jahre Kantonale Offiziersgesellschaft Zürich

Dr. Robert Lang, Brigadier zD



Dass in der Zeit unmittelbar nach den Napoleonischen Kriegen und dem Wiener Kongress, in einer Zeit, die die innere Stärkung der Schweiz und ihrer demokratischen Einrichtungen herbeiführte, der Sinn nicht in erster Linie auf Militärisches gerichtet war, ist verständlich. So findet man kaum Verbindungen von Offizieren, die sich der Förderung der militärischen Bereitschaft besonders verschrieben hätten. Ausnahmen bestanden etwa in grösseren Orten.

Die wohl älteste Offiziersgesellschaft ist das im Jahre 1682 in Zürich gebildete und 1686 statutarisch organisierte Feuerwerker- und Artillerie-Collegium. Seine Mitglieder betrieben vor allem die praktische Ausbildung zum Artilleristen. Ebenda wurde am 11. März 1767 die Mathematisch-Militärische Gesellschaft ins Leben gerufen. Ihr Arbeitsgebiet war Mathematik, Taktik, Fortifikationslehre, Geographie, Kriegsgeschichte und Kriegsführung. Auch der Vorläufer der heutigen Offiziersgesellschaft von Winterthur und Umgebung, die Militärgesellschaft des Quartiers Winterthur, bestand schon seit 1802.

Nach dem Aktivdienst 1831/32 allerdings, am 24. November 1833, gab sich die Schweizerische Offiziersgesellschaft Organisation und Statuten.

Obwohl es an kompetenten Stimmen der Kritik am Militärwesen nicht gefehlt hat, begannen erst um diese Zeit unter den Zürcher Offizieren, die damals die respektable Zahl von 20 eidgenössischen Obersten in den Generalstab stellten, die Gespräche über die Bildung einer Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich. Sie kam am 23. Februar 1834 zustande und zählte gleich 184 Mitglieder.

Der Zweck ihrer Tätigkeit war von Anfang an in den Statuten festgehalten. So lautet § 1: Die Gesellschaft hat zum Zwecke: Beförderung der freundschaftlichen Verhältnisse unter sich und gegenseitige Belehrung durch mündliche und schriftliche Mitteilungen. Dass die Beförderung der freundschaftlichen Verhältnisse allem vorangestellt wird, besagt keineswegs, dass sich die Aktivität der Gesellschaft darin erschöpfte. Im Gegenteil zeigt § 5 der Statuten, wie gearbeitet werden sollte: Die Sitzungen beginnen vormittags 10 Uhr; die Zeit von 10 bis 1 Uhr ist dem wissenschaftlichen Zwecke, die übrige Zeit dem geselligen Vergnügen gewidmet. Nach § 7 der Statuten hat denn auch der Präsident dafür zu sorgen, dass der Gesellschaft Arbeiten von allgemeinem militärischem Interesse vorgelegt werden, und für jede derselben einen Referenten zu bezeichnen, welchem die Arbeit einen Monat vor der Versammlung mitzuteilen ist.

Das waren strenge Bräuche, und in der Tat finden wir schon gleich zu Beginn der Gesellschaftstätigkeit eine Kommission, die sich mit den Mängeln und Gebrechen unseres kantonalen und eidgenössischen Wehrwissens zu befassen hatte. Die Ausdehnung des Auftrages auf das eidgenössische Wehrwesen wurde allerdings schon in

der die Kommission bestellenden Versammlung zurückgezogen, offenbar weil man doch fand, man könne in jedem Zeitpunkt von Zürich aus in eidgenössischen Dingen noch nicht deutlich genug mitreden. Auch ist die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich eine zürcherische Gesellschaft; sie vermied, wie aktenkundig ist, ein Zusammenfallen ihrer Versammlungstage mit dem Sechseläuten. Mit ihren Finanzen hatte sie bei einem Jahresbeitrag von 40 Rappen etwas Mühe und scheute sich deshalb nicht, anfänglich noch Defizite bis über 2000 Franken auszuweisen.

Die ernsthafte Tätigkeit zugunsten des zürcherischen Wehrwesens nahm ihren Fortgang, und schon drei Jahre nach der Gründung wurde der Zweckparagraph 1 der Statuten durch «Mitteilungen sowie auch Aufrechterhaltung und Vervollkommenung unseres Wehrwesens» ergänzt. Von der Bestellung von Kommissionen und Sachverständigen im Einvernehmen mit dem zürcherischen Kriegsrat wurde weiterhin regen Gebrauch gemacht. Arbeiten über Disziplin und Mannszucht, über Ertüchtigung im Reiten, über eine neue Militärstrafrechtspflege, über eine neue Militärorganisation bis zur Verbesserung des Schiesswesens wurden ergänzt durch laufende Berichte über die einzelnen Waffengattungen, die Infanterie und die Scharfschützen, die Artillerie, die Kavallerie und die Genietruppen.

Die Zürcher Offiziere waren rege, auch wenn ihr Präsident gelegentlich noch mehr Arbeiten forderte und darauf hinwies, dass sie in wissenschaftlicher Beziehung den andern kantonalen Offiziersgesellschaften nicht nachstehen dürften. Hie und da stellte auch die Schweizerische Offiziersgesellschaft Aufgaben, zu deren Lösung sie sich an die kantonalen Gesellschaften wandte, und anderseits verengte sich der Kontakt mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft auch in der Bearbeitung von Fragen, die die Armee und ihre Organisation betrafen.

So nahmen die Zürcher, denen gute Waffenbrüderschaft viel galt, engagiert Anteil an der Entwicklung des Wehrwesens im Kanton und je länger je mehr in der Eidgenossenschaft. Alle Fragen von Bedeutung in den vergangenen 150 Jahren bildeten Gegenstand der Aussprache, des Abwägens und der Meinungsbildung.

In zwei grundsätzlichen Bereichen hat sich die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich besonders vehement eingesetzt. Der eine betraf die Forderung nach einer Armeespitze, die unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg mit Insistenz verfochten wurde und dann wieder im Rahmen der im Jahre 1966 und früher diskutierten Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartementes. Die wohl härteste Auseinandersetzung aber, die innerhalb der Schweizerischen Offiziersgesellschaft stattfand, galt Mitte der fünfziger Jahre der Erarbeitung eines Abwehrkonzeptes, das aufgrund der Lehren des Zweiten Welt-

krieges für unsere Armee wegleitend sein sollte. Mit zahlreichen Kameraden forderten die Zürcher die Mittel für einen beweglichen Einsatz der Feldarmee. Ihnen standen die Statiker gegenüber, die sich auf blosse Verteidigung und höchstens lokale Angriffsfähigkeit beschränken wollten. Es ist intensiv und lange gerungen worden. Die Anstrengung hat sich gelohnt, denn die Truppenordnung 1961 hat unserer Armee die Mittel zugestanden, die sie für eine mindestens teilweise bewegliche Kampfführung benötigt, wie sie die noch heute gültige Abwehrkonzeption der Schweizerischen Armee vom 6. 6. 66 vorsieht.

Zu diesem Meinungsaustausch haben verschiedene Mitglieder der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich einen entscheidenden Beitrag geleistet.  
»Verhehlen dürfen wir uns nicht, dass vielen Mängeln und Gebrechen schon durch strenge Anwendung der Gesetze abgeholfen werden kann, dass es auch den einzelnen Officieren möglich ist, Vieles zu manchen Verbesserungen beizutragen, besonders dadurch, dass sie sich alle nöthigen Kenntnisse erwerben, strenge an den bestehenden Reglements halten, alle ihre Pflichten aufs Genaueste erfüllen, jeder in seiner Stellung den pünktlichsten Gehorsam leistet und fordert, und in dem Kreise

seiner Umgebungen die Vorurtheile gegen das Wehrwesen, welche leider hier und da Wurzel gefasst haben, zu beseitigen sucht.»

Mit diesen Worten hat vor 150 Jahren der Referent über den Bericht der von der Offiziersgesellschaft im Kanton Zürich niedergesetzten Commission über Verbesserungen im zürcherischen Militärwesen, Major von Muralt, seine Berichterstattung abgeschlossen. Sie gelten noch immer.

Wenn die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich die Feier ihres 150jährigen Bestehens nicht mit dem Blick zurück auf früher Geschehenes oder Unterlassenes begreift, so tut sie recht daran; denn ihr Ziel, die Schlagkraft der Armee zu fördern, bleibt unveränderlich und ist auf die Zukunft ausgerichtet. So möge das Symposium, das die Jubiläumsfeier umrahmt, ein wahrhafter Beitrag dazu sein.

Der verehrte frühere Kommandant der Zürcher Division, Divisionär Edgar Schumacher, hat auf die Frage, woher dem denkenden Chef das Recht komme, unablässig zu fordern, und woher die Kraft, im Fordern unbeirrt zu beharren, geantwortet, dass beide wohl aus einer Quelle fliessen: aus der Treue seines eigenen Dienens.

#### Artikel 1 und 2 der ersten Statuten der KOG Zürich vom 23. Februar 1834.

§. 1.

Die Offiziersgesellschaft hat zum Zwecke: Erforderniss der Freizeit, eigener Verfälligkeiten müssen sich & gegenseitige Belästigung durch sinnliche & geistige Mittelpflegungen.

§. 2.

Die Offiziersgesellschaft bildet sich freiwillig:

Aus den jümmlichen Offizieren, Offizienten & Leutisten Cluys aller Waffen des kantonalen Zweys.

Der District ist freies frei: allen Offizieren, welche nach ihren Absprach verfallen führen.